

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00298 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00298

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00298 du 10 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00298 del 10 luglio 2025

Regeste

Strafvollzug (Rechtsverweigerung) | Strafvollzug (Rechtsverweigerung). Es kann nicht angehen und verdient keinen Rechtsschutz, mittels strafbarer Handlungen die Einreichung von Strafanzeigen durch die betroffenen Amtspersonen zu provozieren, nur um sich in einem späteren Zeitpunkt auf eine angeblich darauf gründende persönliche Feindschaft bzw. Befangenheit berufen zu können. Genau dies entspricht jedoch der – nunmehr wiederholt gewählten – Vorgehensweise des Beschwerdeführers, der jeweils unmittelbar nach der Anzeige des Eingangs seines (Rechtsverweigerungs-)Rekurses mit dem stets gleichartig begründeten Ausstandsgesuch und dem Gesuch um Erlass eines anfechtbaren Zwischenentscheids reagiert, um insofern nur wenige Tage später beim Verwaltungsgericht eine Rechtsverweigerung seitens der Justizdirektion zu rügen. Dieses Verhalten, das auf eine systematische Obstruktion des (Vollzugs-)Verfahrens abzielt und der Beschwerdeführer auch vorliegend an den Tag legt, ist als rechtsmissbräuchlich und querulatorisch zu bezeichnen. Auf die Beschwerde ist folglich – ohne Weiterungen – nicht einzutreten (E. 2.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Lediglich der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Justizdirektion inzwischen mit Verfügung 2025-1559 vom 10. Juni 2025 – neben anderem – über das Ausstandsgesuch entschieden hat bzw. darauf nicht eingetreten ist. Wenn auf die vorliegende Beschwerde einzutreten gewesen wäre, wäre das Beschwerdeverfahren deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben gewesen. Gegen die Verfügung vom 10. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer ebenfalls Beschwerde, welche vom Verwaltungsgericht unter der Geschäftsnummer VB.2025.00372 behandelt wird. Im Übrigen hätte speziell dem vom Beschwerdeführer mit vorliegender Beschwerde vom 14. Mai 2025 gestellten Antrag, das Verwaltungsgericht habe – anstelle der Justizdirektion – über das Ausstandsgesuch zu befinden, nicht entsprochen werden können. Der Rechtsverweigerungsbeschwerde kommt insoweit keine devolutive Wirkung zu, als in aller Regel allein die Instanz, deren Säumigkeit geltend gemacht wird, zum Erlass der angeblich verweigerten oder verzögerten Anordnung befugt bleibt (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 19 N. 44).

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist unter Verweis auf die obigen Erwägungen bzw. aufgrund der in der Unzulässigkeit der Beschwerde liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. § 16 Abs. 1 VRG). Mangels Vertretung wäre die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung von vornherein nicht infrage gekommen. Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren, gibt es keine, weshalb das Verwaltungsgericht insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden brauchte (vgl. das Urteil VB.2025.00053 des Verwaltungsgerichts vom 31. Januar 2025; Plüss, § 16 N. 114).

E. 5

Sollte es sich bei der vorliegenden Verfügung um einen Zwischenentscheid handeln, wäre sie nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) an das Bundesgericht weiterziehbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.